## **Bestattungs- und Friedhofgesetz**

Erlassen gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz). Genehmigt durch Urnengemeindebeschluss vom 18. Mai 2014.

#### I. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen für alle Fried- Aufsicht und Verhöfe in der Gemeinde obliegt in sanitätspolizeilicher Beziehung dem waltung Gemeindevorstand.

### Art. 2

<sup>1</sup> Öffentliche Friedhöfe sind:

Friedhöfe

der Friedhof bei der protestantischen Kirche Igis der Friedhof bei der protestantischen Kirche Landquart

<sup>2</sup> Der Friedhof bei der katholischen Kirche in Landquart ist im Eigentum der katholischen Kirchenstiftung Landquart. Die Friedhöfe bei der katholischen und der reformierten Kirche im Ortsteil Mastrils sind im Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinden. Alle Friedhöfe unterstehen der Aufsicht durch die Gemeinde und den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Eigentümer können jedoch eigene Friedhofordnungen erlassen.

### Art. 3

<sup>1</sup> In den Friedhöfen ist jede Grab- und Bestattungsart zulässig, sofern Gräber- und Bestates die rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorsehen.

tungsarten

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die administrative Verwaltung obliegt dem Bestattungsamt.

### II. Bestattungswesen

### Art. 4

## Obliegenheiten des Bestattungsamtes

Obliegenheiten des Dem Bestattungsamt obliegen folgende Aufgaben:

- die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde
- die Aufsicht über die Friedhöfe
- die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
- die Anordnung zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern
- die Führung der Grabregister aller Friedhöfe
- die Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung
- die Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung
- die Behandlung von Grabmalgesuchen gemäss Friedhofordnung.

### Art. 5

## Bestattungspflicht

In der Gemeinde werden bestattet:

- die Gemeindeangehörigen (auf Gemeindegebiet wohnhafte Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter)
- die übrigen auf Gemeindegebiet gestorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen
- mit Bewilligung des Bestattungsamtes auswärts wohnende Gemeindebürger oder Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten
- mit Bewilligung des Bestattungsamtes und gegen Bezahlung der Gebühren auswärtige Verstorbene ohne Beziehung zur Gemeinde.

### Art. 6

- <sup>1</sup> Die Bestattung der Gemeindeangehörigen (Art. 5 Ziff. 1) sowie der Unentgeltliche Beauswärts wohnenden Gemeindebürger ist unentgeltlich. stattung
- <sup>2</sup> Die unentgeltliche Bestattung umfasst:
- die Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde
- die Aufbahrung der Leiche in der Aufbahrungshalle
- die Lieferung eines einfachen Grabzeichens mit Namensbezeichnung und Grabnummer
- ein Erdbestattungsgrab sowie dessen Öffnung und Schliessung
- das Grabgeläute
- die Gehwegplatten zwischen den Gräbern sowie die Randbepflanzung
- <sup>3</sup> An die Kosten der Kremation von Gemeindeangehörigen (Art. 5 Ziff. 1) übernimmt die Gemeinde:
- die Kosten der Kremation, inkl. Standardmodel der Aschenurne
- die Kosten für die Ausstellung des Kremationsauftrages
- die Transportkosten vom Wohnhaus in der Gemeinde oder vom Spital zum Krematorium; im Maximum die Kosten der Überführung aus der Gemeinde nach Chur
- die Benützung der Aufbahrungshalle in Chur
- ein Urnengrab oder eine Urnennische.

### Art. 7

<sup>1</sup> Das Bestattungsamt hat alle notwendigen und gesetzlich vorgeschrie- Anordnung der Bebenen Vorkehren zu treffen und mit den Angehörigen oder ihren Be- stattung vollmächtigten den Zeitpunkt der Trauerfeier, die Grabart und alles weitere festzulegen. Es ordnet die Bestattung und das Grabgeläute an.

<sup>2</sup> Eine Bestattung ist nur nach Anmeldung beim Bestattungsamt und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gestattet. Sind keine Angehörigen da, so sorgt das Bestattungsamt von sich aus für eine schickliche Beerdigung.

### Bestattungs- und Friedhofgesetz

- <sup>3</sup> Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Bestattungsamtes wohnt persönlich den Bestattungen bei, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist.
- <sup>4</sup> Für die religiöse Bestattungsfeier haben die Angehörigen selbst das Nötige vorzukehren.

### Art. 8

### Bestattungszeit

- <sup>1</sup> Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Die ausreichende Kühlung des Leichnams ist bis zur Beisetzung zu gewährleisten.
- <sup>2</sup> Die Erdbestattung oder Kremation hat in der Regel spätestens 120 Stunden nach dem Tod zu erfolgen. Das Bestattungsamt kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen sowie Art. 253ff der Strafprozessordnung (StPO).
- <sup>4</sup> Bestattungen finden normalerweise zwischen 13.00 und 16.00 Uhr statt.
- <sup>5</sup> Bestattungen an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

### Art. 9

### Grabgeläute

Die Kirchgemeinden bestimmen die Art des Grabläutens. Bestattungen ohne Grabgeläute (stille Bestattungen) sind zulässig.

### Art. 10

# Überführung

- <sup>1</sup> In der Regel wird die Leiche, nach erfolgter Feststellung des Todes und Leichenversorgung, durch das Bestattungsinstitut in die Aufbahrungshalle verbracht.
- <sup>2</sup> Sofern sanitätspolizeiliche Gründe dafür sprechen, kann die Überführung einer Leiche in die Aufbahrungshalle vom Bestattungsamt oder vom Arzt angeordnet werden.

### **Art. 11**

- <sup>1</sup> Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen Funeralgerätschaften ist **Bestattungs**-Sache der Gemeinde. **material**
- <sup>2</sup> Es sind Särge zu verwenden, die für die Überführung, die Aufbewahrung und die Erdbestattung oder Kremation geeignet sind. Nicht erlaubt sind Hartholz, imprägniertes Holz und andere nicht verrotbare Materialen.
- <sup>3</sup> Die Urne für die Beisetzung der Leichenasche darf
- bei Urnen-Nischen aus Metall oder irdenem Material
- bei Urnen-Gräbern nur aus verrottbarem Material bestehen.

### III. Friedhofwesen

### Art. 12

- <sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre. Die **Grabesruhe**, **Grab**-Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe richtet sich nach kantonalem **räumung** Recht.
- <sup>2</sup> Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.
- <sup>3</sup> Die Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig zu publizieren. In allen Fällen wo die Angehörigen ermittelt werden können, sind dieselben persönlich zu benachrichtigen.
- <sup>4</sup> Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist verfügt das Bestattungsamt über nicht entfernte Gegenstände.

### **Art. 13**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern, **Haftung** Grabmälern, Bepflanzungen, usw. durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.

Bestattungs- und Friedhofgesetz

### Art. 14

### Friedhofwartung

Die Gemeinde sorgt für die Instandhaltung der Friedhofanlagen (Wege, öffentliche Bepflanzungen und Anlagen). Sie kann Dritte mit dem Auftrag betrauen.

### Art. 15

### Friedhofordnung

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erlässt eine Friedhofordnung. Diese regelt alle die Friedhöfe betreffenden Fragen, wie:
- die Art und Anordnung der Gräber in den Friedhöfen
- die Grabmäler, ihre Grösse, Form und Material
- die Grabeinfassungen und Bepflanzungen.

### Art. 16

### Gebühren

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung, welche er periodisch der Teuerung anpassen kann. Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwerben und/oder eine Dienstleistung der Gemeinde beanspruchen. Nebst dem Nachlass haften die Erben des Verstorbenen solidarisch für die Bezahlung der Gebühren.

- für Reihen-, Urnen- und Gemeinschaftsgräber sowie Urnennischen bis Fr. 4'000.--
- für Bestattungen bis Fr. 2'000.--
- für weitere Dienstleistungen bis Fr. 2'000.--
- für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung einer Bewilligung oder eines Beschwerdeentscheides bis Fr. 300.--

### Art. 17

### **Ausnahmen**

In Härtefällen ist der Gemeindevorstand zuständig, Ausnahmen zu bewilligen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Abteilungen einheitliche Grabmäler und Bepflanzungen vorschreiben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es werden Gebühren erhoben:

### IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

### Art. 18

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes **Strafbestimmungen** oder gestützt darauf ergangener Erlasse und Anordnungen missachtet, wird vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand ordnet zudem die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an.

### Art. 19

Entscheide des Gemeindevorstandes können, gemäss den Bestim- **Rechtsmittel** mungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

### V. Schlussbestimmungen

#### Art. 20

Mit Annahme dieses Gesetzes wird das Gesetz über das Bestattungs- **Aufhebung beste**und Friedhofwesen vom 01. Juni 2008 der Gemeinde Igis sowie das **henden Rechts** Friedhof- und Bestattungsgesetz der Gemeinde Mastrils vom 10. Dezember 1999 ausser Kraft gesetzt.

### Art. 21

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in **Inkrafttreten** Kraft.

Gemeindevorstand Landquart:

Der Statthalter: S. Föhn

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli